

fortgesetzt werden, aber der Herr des Sklaven muss ein *pignus* erhalten. Gesteht der Sklave nunmehr, bei der Fortsetzung der Folter, so behält der Kläger den Sklaven, der Herr aber *pretium pro suo servo accipiat*. Ausserdem muss der Herr im ersten Fall bei Geständnis vor der Folterung, im zweiten Fall bei Geständnis vor der zweiten Folterung dem Kläger das *capitale* erstatten.

Darüber, dass diese Sätze nicht allen möglichen Fällen Rechnung tragen, dürfte Einigkeit bestehen. Fraglich ist nur, wie die Lücken zu ergänzen sind, und ob die gegebenen Sätze einem harmonischen Gesamtbild eingefügt werden können.

So fehlt im ersten Fall die Lösung, wenn der Sklave nach der Folterung gesteht, und an dieser Lücke setzt K r a m m e r ein. Leider führt er diesen Gedanken nicht völlig zu Ende, sondern stellt ihn, wie einen Angriff auf § 4, zurück bis zur Reinigung des Textes. Daher müssen auch diese Erörterungen diesen anderen Weg betreten. Da wird nun zunächst ein Fehler in § 3 entdeckt, dessen Schlusssatz K r a m m e r unverständlich bleibt, bis vor 'dominus servi' ein 'si confessus non fuerit' eingefügt ist. Bei genauerem Zusehen aber ist die Stelle recht gut zu verstehen; man muss sich nur die gesamte Situation klar machen. Das, was K r a m m e r hier ausser Acht lässt, ist die Richtung des Prozesses gegen den Herrn. Das ganze Verfahren entscheidet nicht nur über die Schuld und die Bestrafung des Sklaven, sondern auch über die von eigener Schuld unabhängige Zahlungspflicht des Herrn. Wenn nun der Sklave erst in der Fortsetzung der Tortur bekennt, so scheidet die Richtung gegen den Herrn aus; denn 'nihil super domino credatur'¹. Folglich darf der Herr durch dieses Geständnis und seine Herbeiführung überhaupt nicht zu Schaden kommen². Eine Schädigung aber läge vielleicht darin, dass der nolente domino weiter gefolterte Sklave im Werte gemindert sein könnte. Daher

1) So verstanden sind diese Worte nicht, wie Krammer 664 meint, 'wenig angebracht'. Gerade die Ausführungen 666 zeigen, dass sich Krammer der Doppelwirkung des Verfahrens nicht genügend bewusst geworden ist. Auch bei Mayer-Homburg a. a. O. 74 ff. findet sich der Gedanke, dass über die Schuld des Herrn entschieden werde. Aber nur die Schuld des Sklaven steht in Frage; der Herr haftet dann für die Schuld seines Sklaven. Besser Beyerle, Entwicklungsproblem 202⁴², aber hiermit, soviel ich sehe, nicht ganz übereinstimmend 408.

2) Dies verkennt Krammer 660 und kommt so zu der ertaunten Frage, ob der Kläger den Sklaven dem Herrn 'abkaufen' müsse, und inwiefern hierin eine 'Sühne für des Knechts Vergehen' liegen könne.